

RS UVS Kärnten 1993/11/24 KUVS-1622/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1993

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Hiermit lege ich gegen ihren oben genannten Bescheid form- und fristgerecht Berufung ein. Eine Begründung erfolgt gesondert, ich erbitte mir hierzu eine Berufungsbegründungsfrist bekanntzugeben. Hochachtungsvoll." ist lediglich als Berufungsanmeldung zu qualifizieren und erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gesetzmäßig ausgeführte Berufung (wie zB Berufungsantrag, Berufungsbegründung etc).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at